

19. Dezember 2007

An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Informationsschreiben 2007/2

Änderung des Handbuchs zu den Ersatzleistungen der politischen Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe, aufgrund von Verlustscheinen der Krankenversicherer sowie im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben informieren wir Sie über zwei Neuerungen im Bereich der Ersatzleistungen. Einerseits ist bei der Übernahme von Verlustscheinen zwischen Pfändungs- und Konkursverlustscheinen zu unterscheiden. Es werden neu nur noch Pfändungsverlustscheine bzw. keine Konkursverlustscheine mehr übernommen. Andererseits werden neu keine Mahngebühren mehr übernommen.

Übernahme von Verlustscheinen (Unterscheidung von Pfändungs- und Konkursverlustscheinen)

Gemäss Art. 38bis Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (V zum EG zum KVG, sGS 331.111) leistet die politische Gemeinde im Ausmass des Bundesrechts für unerhebbare Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Ersatz, wenn die Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton nachgewiesen ist. Der Nachweis auf Zahlungsunfähigkeit kann mit einem definitiven oder mit einem provisorischen Verlustschein ohne pfändbaren Überschuss erbracht werden (Art. 38bis Abs. 3 V zum EG zum KVG). In der bisherigen Praxis wurde dabei nicht zwischen Pfändungs- und Konkursverlustscheinen unterschieden.

In seinem Urteil vom 28. Januar 2005 (EVG K 117/04, E. 3.4) hat das eidgenössische Versicherungsgericht klar festgehalten, dass es mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht vereinbar ist, einen Leistungsaufschub nach Abschluss des Konkursverfahrens aufrecht zu erhalten. Der Krankenversicherer muss also nach Abschluss des Konkursverfahrens wieder Leistungen erbringen, auch wenn Prämien und Kostenbeteiligungen unbezahlt geblieben sind bzw. ein Konkursverlustschein vorliegt.

Auf den 1. Januar 2008 wird deshalb Art. 38bis der V zum EG zum KVG dahingehend abgeändert, dass nur noch definitive oder provisorische Pfändungsverlustscheine ohne pfändbaren Überschuss übernommen werden. Es werden somit keine Konkursverlustscheine mehr übernommen, da mit dem Abschluss des Konkursverfahrens die Leistungspflicht des Krankenversicherers auch ohne Übernahme von Konkursverlustscheinen wieder auflebt.

Mahngebühren

Auf den 1. Januar 2003 wurden die Bestimmungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) dahingehend abgeändert, dass zusätzlich zu den ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP auch die Verzugszinsen (auf fälligen Prämien) und Betreuungskosten bezahlt sein müssen, damit ein Leistungsaufschub wieder aufgehoben wird. In der KVV waren die Mahngebühren für die Aufhebung eines Leistungsaufschubs nie mitenthalten. In der Praxis gab es diesbezüglich jedoch Unsicherheiten. Um allfällige Diskussionen mit den Krankenversicherern zu vermeiden, konnten gemäss der bisherigen Praxis maximal Fr. 40.- an Mahngebühren übernommen werden.

Auf den 1. August 2007 wurden verschiedene Bestimmungen der KVV angepasst. U.a. erfolgte auch eine Konkretisierung, um die Unsicherheiten bezüglich Mahngebühren zu beseitigen. Im Kommentar zur Verordnungsänderung wird zu Art. 105b Abs. 3 KVV wie folgt ausgeführt: *"Vor der vorliegenden Änderung wurden in der Verordnung (Art. 90 Abs. 5) die Begriffe "Mahn- oder Umtriebspesen" verwendet. Von nun an wird der Begriff "Bearbeitungsgebühren" verwendet. In der Praxis wurde festgestellt, dass es Missverständnisse mit den "Betreibungskosten" nach Art. 68 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) geben konnte. Die Bearbeitungsgebühren zählen nicht zu den Betreuungskosten und fallen somit bei zahlungsunfähigen Versicherten nicht zu Lasten der Kantone."*

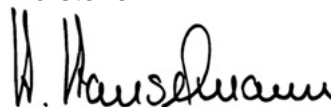
Aufgrund der Konkretisierung von Art. 105b Abs. 3 KVV wird neu von der Übernahme von Mahngebühren gänzlich abgesehen.

Das Handbuch zu den Ersatzleistungen wird auf den 1. Januar 2008 entsprechend angepasst und mit Hinweisen zu den zu beachtenden Verjährungsfristen sowie zur Vorgehensweise bei Verlustscheinen von Personen, welche eine ordentliche Prämienverbilligung beziehen, ergänzt. Die ab dem 1. Januar 2008 geltende Fassung des Handbuchs können Sie auf der Webseite des Kantons St.Gallen unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch) herunterladen. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Gesundheitsdepartement, Frau Yvonne Dietrich, Telefon 071 229 35 74 (Mail-Adresse: yvonne.dietrich@sg.ch).

Wir danken Ihnen für die stets angenehme Zusammenarbeit sowie für die Berücksichtigung des Handbuchs und dessen korrekte Umsetzung.

Freundliche Grüsse

GESUNDHEITSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Vorsteherin



Heidi Hanselmann, Regierungsrätin

Kopie an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonales Ausländeramt, Herrn Dr. iur. Bruno Zanga, Leiter, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herrn lic.rer.publ. Remo Daguati, Leiter, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herrn Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Roger Hochreutener, Rathaus, Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig
- santésuisse Ostschweiz, Vadianstrasse 22, Postfach 1929, 9001 St.Gallen
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44 9001 St.Gallen
- Intern: BM